

Katharina Jenak

Lehrgang der Lohn- und Gehaltsabrechnung

32., überarbeitete Auflage

2016
Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Autoren

Der Lehrgang wurde 1986 von Gerda Krause begründet und bis zur 12. Auflage 1996 fortgeführt. Seit der 13. Auflage 1997 bearbeitet Dr. Katharina Jenak den Lehrgang als Autorin.

Autorenhomepage: www.jenak.de

Zum Zeitpunkt der Überarbeitung des Lehrgangs war das Gesetzgebungsverfahren noch nicht für alle ab 2016 vorgesehenen Neuregelungen abgeschlossen.

Änderungshinweise können im Internet unter www.schaeffer-poeschel.de abgerufen werden.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem, säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Print: ISBN 978-3-7910-3517-8 Bestellnr. 20319-0003
ePDF: ISBN 978-3-7910-3518-5 Bestellnr. 20319-0152

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung sowie Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2016 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft • Steuern • Recht GmbH
www.schaeffer-poeschel.de
service@schaeffer-poeschel.de

Umschlagentwurf: Goldener Westen, Berlin
Umschlaggestaltung: Kienle gestaltet, Stuttgart (Bildnachweis: Shutterstock)
Satz: DTP + TEXT Eva Burri, Stuttgart
Druck und Bindung: C. H. Beck, Nördlingen

Printed in Germany
Februar 2016

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Tochterunternehmen der Haufe Gruppe

Rechtsgrundlagen für den Lohnanspruch

Verträge	Regelinhalte
Tarifvertrag »Kollektiver Arbeitsvertrag« zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitszeit (z. B. Normalzeit, Nachtzeit, Mehrzeit) • Freizeiten (z. B. Urlaubsanspruch und -dauer, Freistellung von der Arbeit wegen Umzug oder Eheschließung) • Grundentgelte (Lohn- und Gehaltstarifgruppen) • Zuschlagssätze für Arbeit zur »Unzeit« (z. B. Nacharbeit) • Tarifliche Sonderleistungen (z. B. 13. Monatsgehalt, Weihnachtsgratifikation, Urlaubsgeld) • Arbeitgeberanteil zur Vermögensbildung • Bemessungsgrundlage für Urlaubsentgelt • Bemessungsgrundlage für Entgeltfortzahlung bei Krankheit • Verlängerung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
Betriebsvereinbarung »Kollektiver Arbeitsvertrag« zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserungen gegenüber Tarifvertrag (soweit das nicht der Grundsatz verbietet, dass Tarifautonomie Vorrang hat) • Betriebliche Regelungen (z. B. Aufteilung der Arbeitszeit auf Werktage, Zeitraum für Zeitausgleich, Gleitzeit, Schichtzeiten, Schichtzulagen, Einstufungsrichtlinien, Fahrtkostenzuschüsse, Verlängerung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall über die Fristen des Tarifvertrages hinaus, Jahresprämien, Weihnachtsgratifikationen, Bereitstellung von Dienstfahrzeugen)
Arbeitsvertrag »Individualvertrag« zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich besteht Vertragsfreiheit. Das gilt aber nur, soweit nicht Gesetze, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung Regelungen enthalten, die die Vertragsfreiheit einschränken. • Mögliche Inhalte, z. B. Entgelt wird außertariflich vereinbart

Arbeitsgesetze¹⁾

Die **Rechtsnormen** der Arbeitsgesetze müssen in Kollektiv- und Einzelarbeitsverträgen berücksichtigt werden. Soweit sie zwingend sind, schränken sie die Vertragsfreiheit ein. Nicht zwingende Bestimmungen können abgeändert werden, und zwar in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Einzelarbeitsverträgen.

Arbeitszeitgesetz. Werk tägliche Arbeitszeit, arbeitsfreie Zeiten, Ruhepausen, Ruhezeit, Zeitausgleich. Nacht- und Schichtarbeit, Sonn- und Feiertagsbeschäftigung.

Mindestlohngesetz. Gesetzlich festgelegter Mindestlohn grundsätzlich für alle Beschäftigten über 18 Jahre, Aufzeichnungspflicht über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte sowie für alle Arbeitnehmer in den von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit bedrohten Branchen.

Entgeltfortzahlungsgesetz. Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall, Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts, wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall im Bereich der Heimarbeit, Feiertagsbezahlung der in Heimarbeit Beschäftigten.

Bundesurlaubsgesetz. Urlaubsanspruch, Urlaubsdauer, Urlaubsentgelt, Urlaub und Urlaubsentgelt im Bereich der Heimarbeit.

Mutterschutzgesetz. Beschäftigungsverbote für werdende Mütter und nach der Entbindung, Stillzeit, Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit, Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Freizeit (ohne Entgeltausfall) für Untersuchungen.

Jugendarbeitsschutzgesetz. Das Gesetz besteht aus über 70 Paragraphen, die zum großen Teil Schutzbestimmungen enthalten, jedoch den Lohnanspruch nicht eigentlich berühren.

Heimarbeitsgesetz. Enthält Vorschriften zu Geltungsbereich und Durchführung, Entgeltregelungen und Entgeltschutz. Weitere Regelungen sind in einer Reihe anderer Arbeitsrechtsgesetze enthalten (z. B. Entgeltfortzahlungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Mutterschutzgesetz und Schwerbehindertenrecht).

Schwerbehindertenrecht (SGB IX/Teil 2). Es dient der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben. Vorschriften zum Lohnanspruch: Arbeitsentgelt und Dienstbezüge, Mehrarbeit, Zusatzurlaub, Nachteilsausgleich, Beschäftigung Schwerbehinderter in Heimarbeit.

¹⁾ Die vollständigen Texte vorstehender und weiterer Arbeitsgesetze werden in verschiedenen Verlagen in »Arbeitsrechtlichen Textausgaben«, meistens als preisgünstige Taschenbücher, veröffentlicht (z. B. im dtv).

Grundbegriffe der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Arbeitnehmer	Alle, die sich einem anderen (Arbeitgeber) gegen Entgelt zur Leistung von Diensten verpflichtet haben, z. B. Arbeiter, kaufmännische Angestellte, technische Angestellte, Reisende im Angestelltenverhältnis, Auszubildende, Schauspieler, Seeleute
Arbeitgeber	Alle, die einen anderen als Arbeitnehmer beschäftigen, z. B. Freiberufler, Inhaber von Gewerbebetrieben, juristische Personen (AG, GmbH), die öffentliche Hand (Gemeinden, Länder, Bund, Körperschaften des öffentlichen Rechts)
Arbeitslohn	Im weiten (steuerlichen) Sinne alles, was einem Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses an Einnahmen zufließt, z. B. Ausbildungsvergütung, Besoldung, Fixum, Gage, Gehalt, Heuer, Lohn, Prämie, Provision
Entgeltformen	Geldlohn als Regelfall. In bestimmten Arbeitsverhältnissen auch Naturallohn , z. B. Deputate in Land- und Forstwirtschaft und im Bergbau, freie Kost und Logis in Krankenanstalten, im Gaststättengewerbe, im Haushalt und in der Schifffahrt
Lohnformen	Zeitlohn , festgelegt auf Zeitbasis (pro Monat, pro Stunde, pro Woche, pro Tag) Akkordlohn (Stückgeldakkord = Stück × € pro Stück, festgelegt nach geleisteten Mengeneinheiten, Stückzeitakkord = Stück × Zeit × € pro Minute, festgelegt nach der Normalleistung); Einzel- oder Gruppenakkord Prämienlohn für besondere Leistungen, z. B. als Mengenprämie, Qualitätsprämie, Sparprämie (Werkzeug, Rohstoffe), Vermeidung von Arbeitszeitausfall Provision als Leistungsentlohnung für Reisende, Verkäufer u. Ä.
Abrechnungsgruppen	Zeitlöhner , das sind Arbeitnehmer, die auf Stundenbasis bezahlt werden Monatslöhner , das sind gewerbliche Arbeitnehmer, die auf Monatsbasis bezahlt werden (z. B. Hausmeister, Kraftfahrer) Gehaltsempfänger , das sind Angestellte, die auf Monatsbasis bezahlt werden (z. B. Buchhalter, Bürohilfe, Programmierer, Sekretärin, Ingenieur, Hochschulassistent) Auszubildende , das sind in Ausbildung stehende Personen, gewerblich und kaufmännisch. Sie werden bezahlt auf Monatsbasis = Ausbildungsvergütung Heimarbeiter , das sind »arbeitnehmerähnliche Personen«. Sie haben keinen »Anspruch auf Beschäftigung«, sondern werden »nach Bedarf« eingesetzt. Die Bezahlung erfolgt meist auf Mengeneinheit (Stücklohn) ¹⁾ .

¹⁾ Lt. Heimarbeitsgesetz ist Heimarbeiter im Sinne des Gesetzes, wer in selbstgewählter Arbeitsstätte (eigener Wohnung) allein oder mit seinen Familienangehörigen im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerbsmäßig arbeitet. Die Rahmenbedingungen werden im Heimarbeitsgesetz (Schutzgesetz) festgelegt.

Wer benötigt welche Daten und Unterlagen aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung?

Wer, welche Daten?	Welche Unterlagen?
Arbeitnehmer Nachweis der Zusammensetzung seines Gesamtbruttoentgeltes, der gesetzlichen Abzüge, des Nettoentgelts, der weiteren Bezüge und Abzüge, Höhe und Zustandekommen des Zahlbetrages	Entgeltbescheinigung (nach § 108 Abs. 3 Satz 1 GewO) <i>früher:</i> Lohnstreifen (siehe ABL 0.5 »Abrechnung«)
Arbeitgeber Den »Gegenbeweis« zur Arbeitnehmer-Abrechnung	Lohnkonto, Kopie der Entgeltbescheinigung
Die Summen der Lohn- und Gehaltsabrechnung für seine Buchhaltung	Lohnjournal, Buchungsbeleg
Den Nachweis der Abzüge von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer gegenüber dem Finanzamt	Lohnkonto, Lohnjournal
Die Summen von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, die vom Arbeitgeber an das Finanzamt abzuführen sind	Lohnjournal, Lohnsteuer-Anmeldung
Den Nachweis der einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge	Lohnkonto, Lohnjournal
Die Summen der Sozialversicherungsbeiträge, die an die Krankenkassen (Einzugsstellen) abzuführen sind	Lohnjournal, Beitragsnachweis
Die Beträge, die an die Arbeitnehmer ausbezahlt sind und die erforderliche »Geldstückelung« für die Barauszahlung	Lohnjournal, Geldsortenliste
Die Bankdaten für die bargeldlose Auszahlung und das Abführen der Sparbeträge zur Vermögensbildung	Lohnkonto (Kontenkopf), Überweisungsträger

Abrechnungsstufen und Abrechnungsergebnisse

Abrechnungsstufen	Abrechnungsergebnisse
Bruttoentgeltermittlung	
Lohn/Gehalt Bezüge, Entgelte, Leistungen oder Vergütungen in Geld oder Geldeswert (ohne AG-Zuschüsse zu KV-/PV-Beiträgen freiwillig und privat Versicherter) ermitteln, zusammenstellen, errechnen	Gesamtbruttoentgelt
Nettoentgeltermittlung	
zu versteuernde Anteile von Lohn/Gehalt bestimmen (= steuerpflichtiger Arbeitslohn) Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag für laufenden Arbeitslohn und für sonstige Bezüge ermitteln sozialversicherungspflichtige Anteile von Lohn/Gehalt bestimmen (= Sozialversicherungsbruttoentgelt) Beiträge zur Sozialversicherung für laufendes Entgelt und für Einmalzahlungen berechnen	Gesetzliche Abzüge
Ermittelte gesetzliche Abzüge vom Gesamtbruttoentgelt abziehen	Nettoentgelt
Auszahlungsbetragsermittlung	
AG-Zuschüsse zu KV-/PV-Beiträgen freiwillig und privat Versicherter KV-/PV-Gesamtbeiträge, für die der Arbeitgeber die Zahlungsvorgänge freiwillig übernimmt Bezüge und Abzüge sowie verrechnete Einbehalte, die sich nicht auf das Gesamtbruttoentgelt auswirken oder aber zum Gesamtbruttoentgelt beitragen, jedoch nicht an den Arbeitnehmer gezahlt werden, z. B. VWL-Sparbetrag, Lohnabschlag, Verrechnung geldwerter Vorteile ermitteln, zusammenstellen, errechnen	Summen der weiteren Bezüge und Abzüge
Saldo aus Nettoentgelt und den weiteren Bezügen und Abzügen bestimmen	Auszahlungsbetrag
Abschlussarbeiten	
Im Lohnjournal aus Stunden und Beträgen Summen ermitteln	Summen für Zahlungen, Nachweise, Meldungen und Buchungsbelege

Abrechnungstechnik und Vordrucke – Manuelle Abrechnung

Die Daten von ABL 0.5/0.6 werden nicht aktualisiert, da sie nur der Darstellung der Organisation der LGA dienen.

Lohnliste oder Lohnjournal

Lohnstreifen für den Arbeitnehmer

Lohn-Liste vom März 2001			Abrechnung		
1	Zehr-Zahlung	31.3. 31.3.	1	Zehr-Zahlung	31.3. 1
2	Stb-Tage	167,00 125,00	2	Stb-Tage	167,00
3	Übersunden		3	Übersunden	
4			4		
5			5		
6	Uhrlohn Stb	42,00	6	Uhrlohn Stb	
7	Krankh Stb		7	Krankh Stb	
8	Lohnzahl	15,60	8	Lohnzahl	
9	Normal Verdienst	3337,00 1950,00	9	Normal Verdienst	3337,00
10	Überstl. Verdienst		10	Überstl. Verdienst	
11			11		
12	Geh. umw.	-145,21 -145,21	12	Geh. umw.	-145,21
13			13		
14			14		
15	Url.entlg.	655,20	15	Url.entlg.	
16	Url.entlg. Wf. u. Wf. Stg.	196,56	16	Url.entlg. Wf. u. Wf. Stg.	
17	Lohnfortzahlung		17	Lohnfortzahlung	
18	VWL AG	26,59 26,59	18	VWL AG	26,59
19	Bauh. Verdienst (Zeile 9-18)	3218,38 2683,74	19	Bauh. Verdienst (Zeile 9-18)	3218,38
20	Sozialversh. Verdienst	3363,59 2828,35	20	Sozialversh. Verdienst	3363,59
21	Steuersparbetrag # Steuerkarte	100,00	21	Steuersparbetrag # Steuerkarte	
22	Steuerschl. Verd.	3218,38 2583,74	22	Steuerschl. Verd.	3218,38
23	Steuerschl. Zusch.		23	Steuerschl. Zusch.	
24	Fahrt.kasl.	33,50 38,50	24	Fahrt.kasl.	33,50
25			25		
26			26		
27			27		
28			28		
29	Gesamt (Zeile 19-24-27)	3397,09 2866,85	29	Gesamt (Zeile 19-23-27)	3397,09
30	Lohnsteuer	612,95 217,04	30	Lohnsteuer	612,95
31	Sol. Zu.	28,03 2,92	31	Sol. Zu.	28,03
32	Ki. St. er	40,77 11,76	32	Ki. St. er	40,77
33	Ki. St.		33	Ki. St.	
34			34		
35	Kranken-Vers.	231,86 190,91	35	Kranken-Vers.	231,86
36	Renten-Vers. Angestellte	321,22	36	Renten-Vers. Angestellte	321,22
37	Renten-Vers. Arbeiter	270,11	37	Renten-Vers. Arbeiter	
38	Arbeits-Vers.	109,32 91,92	38	Arbeits-Vers.	109,32
39	Pflege-V.	28,36 24,04	39	Pflege-V.	28,36
40			40		
41	Geh. umw.	145,21 145,21	41	Geh. umw.	145,21
42	ZVK-Rausch	32,95 32,95	42	ZVK-Rausch	32,95
43	VWL	39,88 39,88	43	VWL	39,88
44	Abschlag	127,82	44	Abschlag	
45	Gesamt (Zeile 29-44)	1590,55 1154,56	45	Gesamt (Zeile 29-44)	1590,55
46	Auszahlung	1806,54 1712,29	46	Auszahlung	1806,54

Jahreslohnkonto

2001
 Name: Dannemann
 Vorname: Isabella
 Geburtsdatum: 15. 02. 1953
 Straße: Herdweg 128
 PLZ/Wohnort: 70193 Stuttgart
 Beruf: Bürokauffrau
 Tätigkeit: Sochbearbeiterin

Dannemann, Isab.
 Weinbuch, Karl

Dannemann, Isab.

Abrechnungstechnik und Vordrucke – Bürocomputer und EDV mit Rechenzentrums-Dienstleistung

99.3014.9 6400		LOHNJOURNAL										03.01 A14.111/001	
Musterauswertung		Zaatenhäuserstr. 106 70437 Stuttgart											
ANHR ZKF	ST KL O	GESAMT- BR. INCL. EB/WG	SV-SCHL STFR. BEZ.	ST-PFL. BRUTTO	FREI-BETRAG	RV-PFL. BRUTTO	LOHN- STEUER	KIRCHEN- STEUER	SV-BEITR. AN	VWL	SOLID.- ZUSCHL.	ABZUEGE/ZUZ AUSZAH. SV	ZAHL- BETRAG
1001	Friedrich Bauer	11/921		5343,84		4448,24	1039,79	67,49	569,38	39,88-	46,40	508,56-	3072,34
2,0	30 3	5343,84											
1100	Fred Clausing	12/021		3396,59		3396,59	435,70	34,85	434,76	39,88-	23,96	13,97	2441,41
0,0	30 1	3396,59											
1203	Isabella Dannemann	11/121		178,71	PAUSCH.	3218,38	612,95	40,77	690,76	39,88-	28,03	178,16-	1806,54
1,0	20 2	3397,09											
1303	Karl Ludwig	10/111		2327,00		2327,00	139,41	0,55	474,71			150,00-	1562,33
2,0	30 1	2327,00											
1306	Emma Classen	10/770		3930,00	PAUSCH.	3930,00	786,00	62,88			43,23	885,00-	3045,00
0,0	P90 0	3930,00											
1400	Karl-Uwe Erdmann	12/921		4316,09		4316,09	705,58		552,46		29,13	358,56-	2670,36
2,0	30 0	4316,09											
2100	Bruno Biermann	11/121		2883,00		2883,00	285,05	22,80	593,91		15,68	1,90	1965,56
0,0	30 2	2883,00											
2200	Karl Weinbuch	10/111		183,71	PAUSCH.	2683,14	217,04	11,76	576,98	39,88-	2,92	305,98-	1712,29
1,0	30 1	2866,85											
2603	Gisela Konrad												
0,0	10 1	4836,5											
3201	Klaus Nagel												
0,0	10 1	2787,4											
3202	Dieter Nagel												
0,0	10 0	2039,0											
9996	Claudia Caspari												
0,0	P90 0	303,9											
SUMME		38427,4											
SUMME		PAU											

JAHRESLOHNKONTO 2001													A14.111/0001		
NICHT AUSGESCHOPFTE SV-BEMESS.-GRENZEN VORJAHR:															
BEZEICHNUNG	GESAMT	JAN	FEB	MAR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ		
GES. STUNDEN	501,00	167,00	167,00	167,00											
GES. BRUTTO	10191,27	3397,09	3397,09	3397,09											
PAUSCH. FAHRG	100,50	33,50	33,50	33,50											
STEUER-TAGE		30	30	30											
STEUER-SCHL.		2/00 2	2/00 2	2/00 2											
ZAHL. K-FREIB		1,0	1,0	1,0											
STPFL. BRUTTO	9655,14	3218,38	3218,38	3218,38											
LOHNSTEUER	1838,85	612,95	612,95	612,95											
SOLID. ZUSCHL	84,09	28,03	28,03	28,03											
KIST STPFL.	122,31	40,77	40,77	40,77											
PAUSCH. STBR	536,15	178,71	178,71	178,71											
PAUSCH. LST	102,21	34,0	34,0	34,0											
SOLID. ZUSCHL	5,58	1,8	1,8	1,8											
PAUSCH. KIST2	8,16	2,7	2,7	2,7											
SV-TAGE		3	3	3											
TAET.-SCHL.		781,3	781,3	781,3											
PGS		10	10	10											
KASSEN-NR.		1	1	1											
SV-SCHL.		1 2 1	1 2 1	1 2 1											
PKV-VERS.		6,9	6,9	6,9											
KV-SATZ		6,9	6,9	6,9											
KV-BRUTT/GES	10008,54	3336,1	3336,1	3336,1											
PV-BRUTT/GES	10008,54	3336,1	3336,1	3336,1											
RV-BRUTT/GES	10090,77	3363,5	3363,5	3363,5											
AV-BRUTT/GES	10090,77	3363,5	3363,5	3363,5											
KV-AN	695,58	231,86	231,86	231,86											
RV-AN	963,66	321,22	321,22	321,22											
AV-AN	327,96	109,3	109,3	109,3											
PV-AN	85,08	28,3	28,3	28,3											
KV-AG	695,58	231,86	231,86	231,86											
RV-AG	963,66	321,22	321,22	321,22											
AV-AG	327,96	109,3	109,3	109,3											
PV-AG	85,08	28,3	28,3	28,3											
GEH.-UMW.	435,63	145,2	145,2	145,2											
VWL ANL-ART3	119,64-	39,8													
ABZUG/ZUZAH	534,48-	178,1													
NETTOVERD.	6073,74	2024,5													
ZAHLBETRAG	5419,62	1806,5													

KOSTEN- STELLE	KOSTEN- TRÄGER	LOHN- ART	BEZEICHNUNG	STUNDEN/ EINHEIT	LOHNSATZ	ZUSCHLAGS SATZ	BETRAG	GB/ST/SV	JAHRES- SUMMEN
1000		100	Gehalt	167,00			3.337,00	** *	
1000		P521	Fahrtgeld pausch				33,50	*	
1000		530	VWL AG-Anteil				26,59	** *	
		780	Geh Umwandlg.				- 145,21	*	
GESAMTBRUTTO							3.397,09		10.191,2
			LOHNSTEUER			612,95			1.838,85
			SOLIDARITÄTSZUSCHLAG			28,03			84,09
			KIRCHENSTEUER			40,77			122,31
			KV-BEITRAG AN			231,86			695,58
			PV-BEITRAG AN			28,36			85,08
			RV-BEITRAG AN			321,22			963,66
			AV-BEITRAG AN			109,32			327,96
			SUMME GESETZLICHE ABZÜGE			1.372,51			
NETTOVERDIENST							2.024,58		6.073,74
			VWL-SPARBETRAG			- 39,88			- 119,64
			SUMME SONST. ABZÜGE/ZUZAHLUNGEN			- 39,88			- 119,64
GEHALTSUMMW(01)									
			ZVK-P.STEUER			- 149,21			- 32,95
ZAHLBETRAG (Kreisparkasse Stuttgart)							1.806,54		
			PAUSCH. LOHNST.			34,07			102,21
			PAUSCH. KIST.			2,72			8,16
			PAUSCH. SOLIDZ.			1,86			5,58

MONATSWERTE:					
Steuer-Brutto:	3218,38	Stfr. Bezüge:		Ebz./Weih-Gr.:	3337,00
SV-Brutto ungk:	3363,59	KV-Brutto:	3336,18	RV-Brutto:	3363,59
Sonst.Stpfl.:	26,59	KV-Beitrag AG:	231,86	RV-Beitrag AG:	321,22
		PV-Beitrag AG:	28,36	AV-Beitrag AG:	109,32

JAHRESWERTE:					
Steuer-Brutto:	9655,14	Stfr. Bezüge:		Ebz./Weih-Gr.:	10090,77
SV-Brutto ungk:	10090,77	KV-Brutto:	10008,54	RV-Brutto:	10090,77
Sonst.Stpfl.:	79,77	KV-Beitrag AG:	695,58	RV-Beitrag AG:	963,66
		PV-Beitrag AG:	85,08	AV-Beitrag AG:	327,96

URLAUBSÜBERSICHT:			
Urlaubsanspruch:	30,00	Resturlaub VJ:	
Gesamturlaub:	30,00	Urlaub erhalten:	- 20,00
		Sonderurlaub:	10,00
		Resturlaub:	10,00

DURCHSCHNITT 1:			
1) EUR: 3337,00	Stunden: 167,00	2) EUR: 3337,00	Stunden: 167,00
3) EUR: 3337,00	Stunden: 167,00		
1-Mon-D: 19,98	2-Mon-D: 19,98	3-Mon-D: 19,98	

Lohnkontoinhalte – Angaben im Lohnkontokopf

Die für die Lohn- und Gehaltsabrechnung benötigten »Stammdaten« eines Arbeitnehmers werden im Lohnkonto vermerkt. Der Kopf eines Lohnkontos enthält für diese Angaben entsprechende Felder.

Tragen Sie zur Übung die Daten von Dieter Neumann in den nachstehenden »Lohnkontokopf« ein.

<p>Persönliche Daten des Arbeitnehmers Neumann, Dieter Obere Seehalde 1 73630 Remshalden geboren am 4.10.1959</p> <p>Identifikationsnummer: 17 601 438 228 Vom Arbeitgeber elektronisch abgerufene Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) LSt-Klasse: III Zahl der Kinderfreibeträge: 2,0 Kirchensteuerabzug: ev Freibetrag: 1 200 € jährlich ab 1.1.</p> <p>Daten laut Sozialversicherungsausweis Versicherungsnummer: 23041059N002</p> <p>Daten laut Angaben des Arbeitnehmers VWL-Sparbetrag: 34,00 € abzuführen an Hauschild-AG, Stuttgart, Vertragsnummer FA786/55079000 IBAN: DE78 6005 0101 0003 0140 91 bei der Baden-Württembergischen Bank (BIC: SOLADEST600)</p> <p>Der Zahlungsbetrag aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung ist auf das Konto IBAN: DE78 6005 0101 0003 3111 05 beim gleichen Bankinstitut zu überweisen.</p> <p>Daten laut Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Dieter Neumann wird als Lagerarbeiter beschäftigt. Personengruppenschlüssel: 101 Tätigkeitsschlüssel: 513112111 Beitragsgruppenschlüssel: 1111 Krankenversicherung bei der AOK, Eintritt am 1.1. ..., Anmeldung Krankenkasse 3.1. ... Zuständiger UV-Träger: BG Handel und Warendistribution Gefahrtarifstelle: 1140230</p> <p>Sein Stundenlohnsatz beträgt 14,30 €. Er erhält einen VWL-Arbeitgeberanteil in Höhe von 26,60 €, ferner einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 20,00 €. Für die Rückzahlung eines Darlehens sind monatlich bis auf Weiteres 75,00 € einzubehalten.</p> <p>Dieter Neumann wird unter der Arbeitnehmernummer 2195 geführt.</p>	<p>Arbeitnehmernummer _____</p> <p>Name, Vorname _____</p> <p>Straße _____</p> <p>PLZ/Ort _____</p> <p>Geboren am _____ Eintritt am _____</p> <p>beschäftigt als _____</p>
	<p>Identifikationsnummer _____</p> <p>LSt-Klasse _____ Kinderfreibeträge _____</p> <p>Kirchensteuerabzug _____</p> <p>Freibetrag ab _____ € Monat/Jahr _____</p>
	<p>Versicherungsnummer _____</p> <p>Personengruppenschlüssel _____</p> <p>Beitragsgruppenschlüssel _____</p> <p>Tätigkeitsschlüssel _____</p> <p>Krankenkasse _____</p> <p>Anmeldung am _____ Abmeldung am _____</p> <p>Zuständiger UV-Träger _____</p> <p>Gefahrtarifstelle _____</p>
	<p>Stundenlohnsatz _____ ab _____</p>
	<p>VWL AG-Anteil _____ Sparbetrag _____</p>
	<p>VWL-Sparbetrag überweisen an</p> <p>Vertragspartner _____</p> <p>Vertragsnummer _____</p> <p>IBAN _____</p> <p>BIC _____</p> <p>Bankinstitut _____</p> <p>Zahlungsbetrag überweisen an</p> <p>IBAN _____</p> <p>BIC _____</p>

Die Pflicht zur Führung der Lohnkonten und deren Inhalte und Aufbewahrungsfristen sind festgelegt im § 41 EStG und in den §§ 4 und 5 LStDV

Ausdrücklich gefordert wird der gesonderte Ausweis von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und steuerfreie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz. Ferner sind durch Eintragung eines »U« Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitslohn im Lohnkonto zu kennzeichnen, und zwar, wenn sie mindestens fünf aufeinander folgende Arbeitstage betragen haben (z.B. unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit, unbezahlter Urlaub, Zeiten nach Ende der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch die Firma). Diese Zeiten (Anzahl der »Fälle«) müssen auch in der Lohnsteuerbescheinigung angegeben werden.

Lohnarten und ihre Grundunterscheidung

Lohnarten-Bezeichnung	Lohn für Arbeit				Erläuterungen
		Lohn als Sozialleistung			
			Zuzahlungen/Erstattungen		
				Abzüge »privat«	
Gehalt					<p>Übung: Kreuzen Sie das für die Lohnart Zutreffende an.</p>
Monatslohn					
Fixum					
Ausbildungsvergütung					
Stundenlohn (Grund-/Normallohn)					
Überstunden + 25 % Zuschlag					
Arbeitsstunden an Feiertagen					
Zuschlag (125 %) für Arbeit an Feiertagen					
Provision					
Reisekostenpauschale					
Prämien					
Sachbezüge/Geldwerte Vorteile					
Ladezulage (Erschwernis)					
Entgeltzahlung an Feiertagen					
Urlaubsentgelt					
Zusätzliches Urlaubsgeld					
Entgeltfortzahlung bei Krankheit					
VWL Arbeitgeberanteil					
Jubiläumszuwendungen					
Heiratsbeihilfen					
Geburtsbeihilfen					
Weihnachtsgratifikation					
Fahrtkostenzuschuss/Fahrtk.-Erstattung					
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld					
AG-Zuschuss KV frw./priv. KV-Vers.					
AG-Zuschuss PV frw./priv. KV-Vers.					
KV-Beitrag frw./priv. KV-Vers.					
PV-Beitrag frw./priv. KV-Vers.					
Miete					
Darlehensrückzahlung					
Abschlag					
Lohnpfändung					
VWL Sparbetrag					

Lohnarten, Rechenfaktoren, Rechenvorgänge

Die Löhne werden in der Lohn- und Gehaltsabrechnung errechnet. Rechenvorgänge (Addition und Subtraktion ausgenommen) sind jedoch nicht zu allen Lohnarten erforderlich. Zu den nachstehend aufgeführten Lohnarten fallen nur **Beträge** an, die *einmalig* oder über *mehrere Monate, das ganze Jahr* oder sogar *mehrere Jahre in gleicher Höhe* abgerechnet werden:

Gehalt	VWL Arbeitgeberanteil	AG-Zuschuss zum KV-Beitrag freiwillig und privat Versicherter
Monatslohn	Jubiläumszuwendungen	
Fixum	Heiratsbeihilfen	AG-Zuschuss zum PV-Beitrag freiwillig und privat Versicherter
Ausbildungsvergütung	Geburtsbeihilfen	
Reisekostenpauschale	Weihnachtsgratifikation	
Geldprämien		

Diese Beträge werden ohne weiteres in die Lohn- und Gehaltsabrechnung übernommen.

Zu anderen Lohnarten müssen die Beträge erst errechnet werden. Die zur Ermittlung benötigten Daten nennt man **Rechenfaktoren**, nämlich

- die zu bezahlende **Einheit** (z. B. Stunden, Tage, Stück),
- den je Einheit zu zahlenden **Lohnsatz** (z. B. Stundenlohnsatz, Durchschnittslohnsatz),
- den zum Lohnbetrag zu zahlenden **Zuschlagssatz** (z. B. 25% Überstundenzuschlag),
- den aus dem **Basisbetrag** zu zahlenden **Prozent-/Promillesatz** (z. B. Provision aus Umsatz).

Daraus ergeben sich folgende **Rechenvorgänge**:

Rechenvorgang	Einheit × Lohnsatz bzw. × Durchschnittslohnsatz	Einheit × Lohnsatz × Zuschlagssatz	Prozent/Promille aus Basisbetrag
Lohnart			

Zu nachstehend aufgeführten Lohnarten fällt einer der genannten Rechenvorgänge an:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| a) Stundenlohn (Normallohn) | f) Urlaubsentgelt |
| b) Überstunden + 25% Zuschlag | g) Provision aus Umsatz |
| c) Arbeitsstunden an Feiertagen | h) Prämie aus eingespartem Betrag |
| d) Zuschlag für Arbeit an Feiertagen | i) Urlaubsgeld = 30% aus Urlaubsentgelt |
| e) Entgeltzahlung an Feiertagen | |

Übung:

Setzen Sie den vor der Lohnart stehenden Buchstaben unter den zutreffenden Rechenvorgang.

Lohnarten, Lohnsätze, Zuschlagssätze

Lohnsätze

Stundenlohnsatz	Mit dem Stundenlohnsatz werden die Arbeitsstunden und die Arbeitsstundenzuschläge der Zeitlöhner bewertet. Er ergibt sich aus der tariflichen Lohngruppe des Arbeitnehmers und gegebenenfalls aus außertariflichen Zulagen. Er wird festgelegt und bleibt gleich, bis man ihn neu festlegt, z. B. durch tarifliche Lohnerhöhung.
Gehaltsstundensatz	Mit dem Gehaltsstundensatz werden die Mehrarbeitsstunden (z. B. Arbeit an Sonntagen, Überstunden) und die gegebenenfalls zu vergütenden Zuschläge (z. B. für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, wenn sie auf Arbeitstage fallen) der Gehaltsempfänger und Monatslöhner vergütet. Der Gehaltsstundensatz wird ermittelt aus Gehalt/Monatslohn, dividiert durch die monatliche tarifliche Normalzeit.
Durchschnittslohnsatz	Damit werden die » Sozialstunden « (z. B. Urlaubsentgelt, Entgeltzahlung an Feiertagen, Entgeltfortzahlung bei Krankheit) bewertet. Dieser Lohnsatz wird aus bestimmten laufenden Arbeitslöhnen, dividiert durch bestimmte laufende Arbeitsstunden, ermittelt. Die Ermittlung erfolgt (je nach geltender gesetzlicher/tariflicher Regelung) aus den Daten eines oder mehrerer Monate. Am häufigsten wird der Dreimonats-Durchschnittslohnsatz angewendet.
Firmenlohnsatz	Firmenlohnsätze gelten für alle Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf diese Vergütung haben. Sie sind an die Lohnart gebunden (z. B. Schmutz- und andere Erschwerniszulagen, Kilometergeld, Auslösung je Tag). Die oben aufgeführten drei Lohnsätze sind dagegen immer individuell an den Arbeitnehmer gebunden.

Zuschlags-, Provisions- und Prämiensätze

Zuschlags-, Provisions- und Prämiensätze sind immer **an die Lohnart gebunden**.

Zuschlagssätze	<p>Sie werden für Mehrarbeit (das sind über die tarifliche Normalzeit hinausgehende Arbeitsstunden) und für »Unzeit«-Arbeit (z. B. Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit) gezahlt. Bei der Berechnung von Zuschlägen ist zu beachten, ob nur Zuschlag oder Grundlohn und Zuschlag zu berücksichtigen sind, z. B.</p> <p>Überstunden und Zuschlag = 125 % des Lohnsatzes nur Zuschlag = 25 % des Lohnsatzes</p> <p>Ferner ist zu beachten, ob der Zuschlag steuerpflichtig oder steuerfrei ist. Gegebenenfalls müssen Grundlohn und Zuschlag getrennt errechnet werden. Der Arbeitslohn für die Grundstunde ist immer steuerpflichtig. Steuerfreie Zuschläge siehe ABL 2.1.</p>
Satz aus Basisbetrag	<p>Die bekannteste Anwendung ist die Provision aus Umsatz. Basisbetrag ist der Umsatz, aus dem ein festgelegter Prozent- oder Promillesatz als Provision zu errechnen ist. Eine weitere Anwendung ist Urlaubsgeld aus Urlaubsentgelt, z. B.</p> <p>Urlaubsstunden × Durchschnittslohnsatz = Urlaubsentgelt, Prozentsatz aus Basisbetrag Urlaubsentgelt = Urlaubsgeld.</p>

Begriffe der Zeitgliederung und Zeitermittlung

Zeitgliederung

Kalenderzeit	Der abzurechnende »tatsächliche« Lohnzahlungszeitraum ist in der Regel der Kalendermonat . Für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ergeben sich aus der Kalenderzeit grundsätzlich Arbeitstage und auf Arbeitstage entfallende Feiertage .
Tarifliche Normalzeit¹⁾	ist die im Tarifvertrag festgelegte regelmäßige Arbeitszeit , z. B. 38 Stunden wöchentlich, Montag bis Donnerstag 8 Stunden und Freitag 6 Stunden täglich, 165 Stunden monatlich ($38 \times 52 : 12 = 165$) oder bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden Montag bis Freitag 8 Stunden täglich, 173 Stunden monatlich ($40 \times 52 : 12 = 173$).
Arbeitszeit	Das sind Arbeitsstunden , z. B. Normalzeitstunden, Überstunden, Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen, Nachtarbeitsstunden.
Sonn- und Feiertagsstunden	Das sind alle Arbeitsstunden , die in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen geleistet werden.
Nachtarbeit	Das sind (lt. Arbeitszeitgesetz) Arbeitsstunden , die in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr geleistet werden und mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfassen.
Bezahlte Freizeit	Das sind zu entlohnende » Sozialzeiten «, z. B. gesetzliche Feiertage, Urlaubstage, Krankheitstage, sonstige Zeiten mit Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts (z. B. bei Umzug, Eheschließung). Die zu bezahlenden Stunden ergeben sich in der Regel aus der tariflichen Normalzeit (Arbeitszeit des Kalendertages, siehe oben).

Zeitermittlung

Nach Kalenderzeit	Arbeitstage des Monats \times Normalzeit am Arbeitstag Feiertage des Monats \times Normalzeit am Kalendertag, wenn er Arbeitstag wäre.
Nach Zeiterfassung mit Geräten	<ul style="list-style-type: none"> • Stempeluhren (Stempelkarte mit täglicher Komm- und Gehzeit), • Elektronische Zeitzähluhren, die die Anwesenheitszeit pro Tag, Woche, Monat aufzeichnen und bei entsprechender technischer Ausstattung zur Abrechnung an ein computergestütztes Zeitwirtschaftssystem weiterleiten. Einsatz häufig mit Zugangskontrolle verbunden, • Tragbare elektronische Geräte für Projekt- und Auftragsdatenerfassung.
Nach manuellen Aufzeichnungen	Stundenzettel oder -buch, Baustellenbericht, Tätigkeitsbericht, Gleitzeitbericht, Überstundenzettel (häufig vom Vorgesetzten laufend kontrolliert und abgezeichnet).
Nach Sozialzeitnachweisen	Urlaubszettel, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Heiratsurkunde für Freizeit, die zur Eheschließung gewährt wurde.

¹⁾ Es ist auch möglich, die monatliche Normalzeit durch Multiplikation der wöchentlichen Arbeitszeit mit dem Faktor 4,35 zu ermitteln. In den Lohnsteuer-Richtlinien ist diese Vorgehensweise vorgegeben zur Bestimmung des Stundengrundlohnes, der für die Begrenzung des steuerfreien Anteils der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit maßgebend ist (siehe ABL 2.1). Der Lehrgang enthält keine Beispiele, in denen die in den Lohnsteuer-Richtlinien vorgesehene Berechnung anzuwenden ist.

Zeitermittlung – Arbeitstage und Feiertage / Kalendarium

Das nachstehende Kalendarium soll zur Zeitermittlung verwendet werden, orientiert sich aber nicht am tatsächlichen Kalender- und Abrechnungsjahr des Lehrgangs. In den Übungen wird gesondert darauf hingewiesen, wenn dieses Kalendarium zugrunde gelegt werden soll.

Neben den gesetzlichen Feiertagen, die in allen Bundesländern gelten, sind in den Feiertagsgesetzen der Länder weitere gesetzliche Feiertage festgelegt. In Baden-Württemberg ist ein in diesem Kalendarium mit * gekennzeichnete Arbeitstag = gesetzlicher Feiertag. Ein mit ** gekennzeichnete Arbeitstag = 1/2 Feiertag entspricht tariflichen Regelungen (24.12. und 31.12.).

Übung:

Ermitteln Sie die mögliche Arbeitszeit (Tarifliche Normalzeit 38 Std./Woche, s. ABL 1.4) und die zu bezahlenden Feiertage jeweils nach Tagen und Stunden je Monat. Tragen Sie die Ergebnisse in die untere Tabelle ein.

Wochentage	Monate	1 J	2 F	3 M	4 A	5 M	6 J	7 J	8 A	9 S	10 O	11 N	12 D
Montag			1	1								*1	
Dienstag			2	2			1					2	
Mittwoch			3	3			2			1		3	1
Donnerstag			4	4	1		*3	1		2		4	2
Freitag		*1	5	5	*2		4	2		3	1	5	3
Samstag		2	6	6	3	1	5	3		4	2	6	4
Sonntag		3	7	7	4	2	6	4	1	5	3	7	5
Montag		4	8	8	*5	3	7	5	2	6	4	8	6
Dienstag		5	9	9	6	4	8	6	3	7	5	9	7
Mittwoch		*6	10	10	7	5	9	7	4	8	6	10	8
Donnerstag		7	11	11	8	6	10	8	5	9	7	11	9
Freitag		8	12	12	9	7	11	9	6	10	8	12	10
Samstag		9	13	13	10	8	12	10	7	11	9	13	11
Sonntag		10	14	14	11	9	13	11	8	12	10	14	12
Montag		11	15	15	12	10	14	12	9	13	11	15	13
Dienstag		12	16	16	13	11	15	13	10	14	12	16	14
Mittwoch		13	17	17	14	12	16	14	11	15	13	17	15
Donnerstag		14	18	18	15	*13	17	15	12	16	14	18	16
Freitag		15	19	19	16	14	18	16	13	17	15	19	17
Samstag		16	20	20	17	15	19	17	14	18	16	20	18
Sonntag		17	21	21	18	16	20	18	15	19	17	21	19
Montag		18	22	22	19	17	21	19	16	20	18	22	20
Dienstag		19	23	23	20	18	22	20	17	21	19	23	21
Mittwoch		20	24	24	21	19	23	21	18	22	20	24	22
Donnerstag		21	25	25	22	20	24	22	19	23	21	25	23
Freitag		22	26	26	23	21	25	23	20	24	22	26	**24
Samstag		23	27	27	24	22	26	24	21	25	23	27	25
Sonntag		24	28	28	25	23	27	25	22	26	24	28	26
Montag		25		29	26	*24	28	26	23	27	25	29	27
Dienstag		26		30	27	25	29	27	24	28	26	30	28
Mittwoch		27		31	28	26	30	28	25	29	27		29
Donnerstag		28			29	27		29	26	30	28		30
Freitag		29			30	28		30	27		29		**31
Samstag		30				29		31	28		30		
Sonntag		31				30			29		31		
Montag						31			30				
Dienstag									31				
		J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Arbeitstage													
Arbeitsstunden													
Feiertage													
Feiertagsstunden													

Übungen zu Zeitermittlung und Bruttoentgeltermittlung

Zeitermittlung für einen Zeitlöhner

Ermitteln Sie laut nachstehenden Angaben und ABL 1.5 die zu bezahlenden Stunden für einen Zeitlöhner (Normalzeit je 8 Stunden von Montag bis Donnerstag, 6 Stunden am Freitag). Prüfen Sie, ob die von Ihnen errechnete Zwischensumme mit den Arbeitsstunden lt. ABL 1.5 übereinstimmt.

Lohnarten Kreuzen Sie an (), für welche Lohnarten Zuschläge gezahlt werden können.	Monat Juli Normalzeit an allen Arbeitstagen	Monat August Normalzeit an allen Arbeitstagen 7. und 8. je 4 Stunden	Monat September 13.-17. krank, 22.-24. Urlaub 27.-29. je 10 Stunden übrige Tage Normalzeit
() Normalzeit			
() Urlaubsstunden			
() Entgeltfortzahlungsstunden			
Zwischensumme			
() Überstunden			
() Arbeit an Sonntagen			
Zu bezahlende Stunden			

Zeitansatz bei Arbeitnehmern mit festem Monatsentgelt

Diese Arbeitnehmer erhalten jeden Monat den gleichen Betrag (z.B. Gehalt, Monatslohn, Fixum, Ausbildungsvergütung). Welche monatliche Stundenzahl (bei einer 38-Stunden-Woche) liegt dem festen Entgelt zugrunde? Wie nennt man die Stunden und wie werden sie ermittelt?

Stundenzahl: _____ Bezeichnung der Stunden: _____

Ermittlung der Stunden: _____

Bruttoentgeltermittlung mit festliegenden Beträgen

Gehaltsempfänger	Auszubildender	Außendienstmitarbeiter
Gehalt 2 900 €	Ausbildungsvergütung 610 €	Fixum 2 100 €
Sachbezug/Geldwerter Vorteil 300 €	AG-Anteil VWL 26,60 €	AG-Anteil VWL 26,60 €
AG-Anteil VWL 26,60 €	Prämie für ausgezeichnete Zeugnisnoten 30 €	Reisekostenpauschale 220 €
		Provision lt. Beleg 860 €
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
Gesamtbruttoentgelt	=====	=====

Aus dieser Übung wird deutlich, dass die Ermittlung des Bruttoentgelts sehr einfach ist, wenn nur festliegende Beträge zu berücksichtigen sind.

Ermittlung und Korrektur von Durchschnittslohnsätzen

Bewertung der Sozialzeiten mit Durchschnittslohnsätzen

Sozialzeiten (gesetzliche Feiertage, Urlaub, Krankheitstage) werden nach dem Lohnausfallprinzip bewertet, d. h. durch Sozialzeiten entfallender Arbeitslohn soll mit dem Betrag bezahlt werden, den der Arbeitnehmer bekommen würde, wenn er im gleichen Zeitraum gearbeitet hätte.

Hat ein Arbeitnehmer »schwankende Bezüge«, weil Mehrleistungen (z. B. in Form von laufenden Prämien oder Provision) vergütet werden, ist für die Abrechnung der Sozialzeiten ein Durchschnittslohnsatz zu ermitteln.

Der Sozialtag wird auf der Basis »Normalzeit x Durchschnittslohnsatz« abgerechnet. Wenn die Normalzeit am Freitag immer 6 Stunden beträgt, werden für einen Sozialtag am Freitag auch nur 6 Stunden vergütet.

Ermitteln des Durchschnittslohnsatzes

In der Regel ermittelt man Durchschnittslohnsätze aus **Betrag (Dividend) dividiert durch Zeit (Divisor)**.

Dividend

Zusätzliche Entgeltzahlungen zum Stundenlohn (Grund-/Normallohn) bzw. zum Gehalt/Fixum/Monatslohn können in den Dividenden einbezogen werden:

Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
Erschwerniszulagen (Ladezulage)
Laufend gezahlte Prämien (Leistungsprämie)
Provisionen (zum Fixum)

Nicht in den Dividenden einbezogen werden:

Sachbezüge/Geldwerte Vorteile
Sonderprämien (Einmalbezüge)
Entgeltzahlung an Feiertagen
Urlaubsentgelt
Urlaubsgeld
Entgeltfortzahlung bei Krankheit
VWL Arbeitgeberanteil
Heirats-/Geburtsbeihilfen
Jubiläumszuwendungen
Weihnachtsgratifikationen
Fahrtkostenzuschüsse
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Divisor

ist immer die Zeit, die für die Abrechnung der Sozialzeiten als Bezugszeitraum benutzt wird.

Am häufigsten wird der **Dreimonats-Durchschnittslohnsatz** angewendet. Es gibt jedoch auch Regelungen, nach denen Vormonats-, Sechsmonats- oder Jahresdurchschnitte zu bilden sind. Grundregel: Der Zeitraum muss groß genug sein, um Schwankungen in den Bezügen auszugleichen.

Rechenansätze für die Durchschnittslohnermittlung

Stundenlohnempfänger

Dividend: Normallohn + Lohn für Arbeit an Sonn- und Feiertagen + zusätzliche Entgeltzahlungen

Divisor: Normallohnstunden + Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen

Festgeldempfänger (Gehalt/Fixum/Monatslohn)

Dividend: zusätzliche Entgeltzahlungen

Divisor: Monatliche tarifliche Normalzeit x Anzahl der Monate des Ermittlungszeitraums

An Festgeldempfänger wird das feste Entgelt weitergezahlt. Für die Bewertung der Sozialzeiten (Urlaub, Krankheit) sind nur die Zusatzentgelte abzurechnen.

Bei der Ermittlung des Divisors ist zu beachten, ob im Bezugszeitraum Sozialzeiten angefallen sind. Die Einbeziehung früherer Sozialzeiten würde den Durchschnitt verfälschen, da in dieser Zeit keine Aufträge getätigt werden konnten. Der Divisor muss deshalb um diese Sozialzeiten vermindert werden.

Korrektur von Durchschnittslohnsätzen

Das Lohnausfallprinzip (»... als ob er gearbeitet hätte«) bedingt, dass **Durchschnittswerte korrigiert werden müssen, wenn eine Erhöhung des Stundenlohnsatzes erfolgte**.

Dividend

Die ursprünglich in die Durchschnittsermittlung einbezogenen Stunden werden unter Anwendung des höheren Lohnsatzes neu bewertet. Daraus ergibt sich der neue Dividend.

Divisor

Der Bezugszeitraum (Divisor) ändert sich nicht.

Ermitteln und Korrigieren von Durchschnittslohnsätzen – Übung

Gesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Regelungen sichern folgende Vergütungen für Sozialzeiten:

- Für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, ist dem Arbeitnehmer das Entgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. (§ 2 EFZG)
- Bei Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist dem Arbeitnehmer das ihm für die regelmäßige Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt (ohne zusätzlich für Überstunden gezahltes Entgelt) fortzuzahlen. Erhält er eine auf das Ergebnis der Arbeit abgestellte Vergütung, so ist der erzielbare Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen. (§ 4 EFZG)
- Das Urlaubsentgelt entspricht dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst (ohne zusätzlich für Überstunden gezahlter Verdienst), das der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor Urlaubsbeginn erhalten hat. (§ 11 BUrlG)

Hinweis für die Abrechnungspraxis

In der Praxis muss sich der Lohn- und Gehaltsabrechner grundsätzlich informieren, welche Beträge und Bezugszeiträume in die Durchschnittslohnermittlung einzubeziehen sind. Für mehr als 80 % der Beschäftigten ist die Berechnungsgrundlage für Entgeltzahlungen an Feiertagen, Entgeltfortzahlung und Urlaubsentgelt unter Anwendung von Durchschnittslohnsätzen in *Tarifverträgen* und *Betriebsvereinbarungen* festgelegt. In keinem Fall wird durch die gesetzlichen Regelungen in Tarifverträge eingegriffen.

Die folgende **Übung** ist ein Beispiel, wie zusätzliche Entgeltzahlungen in die Durchschnittslohnbildung einbezogen werden können. Ergänzen Sie die Lohnabrechnung der Monate April bis Juni (siehe Ausschnitt Lohnkonto) gemäß den angegebenen Zeiten. Die Bewertung der »Sozialzeiten« erfolgt mit dem Durchschnittslohnsatz der vorangegangenen drei Monate

April = Januar – März
 Mai = Februar – April
 Juni = März – Mai

Ermitteln Sie die Durchschnittslohnsätze in ABL 1.9. Beachten Sie die Hinweise auf ABL 1.7.

Der Stundenlohnsatz wurde am 1.5. erhöht. Führen Sie die Korrekturen der Durchschnittslohnsätze in ABL 1.9 durch.

Zeitr./Zahltag	31.1.	28.2.	31.3.	30.4.	31.5.	30.6.
Stunden	106	152	176	114	68	104
Arbeit an Feiertagen				8		
Bezahlte Feiertage	14			6	16	8
Urlaubsstunden	38				76	24
Entgeltfortz. (Krankheit)				38		32
Stundenlohnsatz	11,00	11,00	11,00	11,00	11,70	11,70
Durchschnittslohnsatz	11,00					
Normalverdienst	1 166,00	1 672,00	1 936,00	1 254,00	795,60	1 216,80
Arbeit an Feiertagen				88,00		
Leistungsprämie	102,00	102,00	102,00	76,50		
Entgeltzahl. an Feiertagen	154,00					
Urlaubsentgelt	418,00					
Urlaubsgeld (50%)	209,00					
Entgeltfortzahl. (Krankh.)						
VWL AG-Anteil	26,60	26,60	26,60	26,60	26,60	26,60
Steuerfreie Zuschläge				110,00¹⁾		
Gesamtbruttoentgelt	2 075,60	1 800,60	2 064,60			

¹⁾ Steuerfreier Zuschlag in Höhe von 125 % für Arbeit an Feiertagen

Vordruck zum Ermitteln und Korrigieren von Durchschnittslohnsätzen

Ermitteln von Durchschnittslohnsätzen

Lohnart	Monat:	Januar	Februar	März	April	Mai
Normallohn (Stundenlohn)	€					
Arbeit an Feiertagen + Zuschlag (125%)	€					
Leistungsprämie	€					
Summe	Dividend					
Normallohn	Stunden					
Arbeit an Feiertagen	Stunden					
Summe	Divisor					

Zeitraum	Rechenansatz	Durchschnittslohnsatz €
Januar bis März	€ _____	
	Stunden	
Februar bis April (vor Korrektur)	€ _____	
	Stunden	
März bis Mai (vor Korrektur)	€ _____	
	Stunden	

Korrigieren von Durchschnittslohnsätzen

Zeitraum:	Februar bis April		März bis Mai	
Korrektur mit:		Lohnsatz neu		Lohnsatz neu
	Stunden ×	€	Stunden ×	€
Stunden Divisor (siehe oben)				
Zuschlag für Arbeit an Feiertagen (125%) (siehe oben)				
Leistungsprämie (siehe oben)				
Dividend neu (nach Korrektur)				

Zeitraum	Rechenansatz	Durchschnittslohnsatz €
Februar bis April (nach Korrektur)	€ _____	
	Stunden	
März bis Mai (nach Korrektur)	€ _____	
	Stunden	

Übung zur Bruttoentgeltermittlung für einen Schichtarbeiter

Beachte: Bei dieser Übung ist von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden auszugehen. Laut Betriebsvereinbarung werden die Pausen bei Schichtarbeit bezahlt.

Ein Arbeitnehmer hat im Februar wie folgt gearbeitet:

- 1.- 5. Fröhschicht 6:00 bis 14:00 Uhr
Am 2. und 3.2. je 2 Überstunden
- 8.-12. Spätschicht 14:00 bis 22:00 Uhr
- 15.-19. Nachtschicht 22:00 bis 6:00 Uhr
- 22.-26. Fröhschicht 6:00 bis 14:00 Uhr
Vom 24. bis 26. je 2 Überstunden

Für Mehrarbeit (Überstunden) werden 25 % Zuschlag bezahlt, für Nachtarbeit 25 % bzw. 40 % Nachzuschlag. Der Arbeitnehmer erhält außerdem je Anwesenheitsstunde eine Schichtzulage in Höhe von 1,50 € je Stunde. Der Stundenlohnsatz des Arbeitnehmers beträgt 14,50 €. Ermitteln Sie das Bruttoentgelt.

Lohnart	Stunden	Lohnsatz	Zuschlagssatz ¹⁾	Betrag
Zeitlohn				
Überstunden + 25% Zuschlag				
Nachtarbeitszuschlag 25 % ²⁾				
Nachtarbeitszuschlag 40 % ²⁾				
Schichtzulage				
Gesamtbruttoentgelt:				

1) Setzen Sie hier den bei der Errechnung des Betrages verwendeten Prozentsatz ein.

2) Steuerrechtlich zulässige lohnsteuerfreie Zuschläge für Nachtarbeit:

- 25 % für die Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr und von 4:00 bis 6:00 Uhr
- 40 % für die Zeit von 0:00 bis 4:00 Uhr, jedoch nur, wenn die Nachtarbeit vor 0:00 Uhr begonnen wurde.

Diese Zuschläge sind nur begrenzt steuerfrei bis zu einem Stundengrundlohn von 50 € und begrenzt sozialversicherungsfrei bis zu einem Stundengrundlohn von 25 € (siehe ABL 2.1).

Die lohnsteuerliche Behandlung der Lohnarten

Der lohnsteuerpflichtige Arbeitslohn (»Steuerbrutto«) wird aus den Beträgen der lohnsteuerpflichtigen Lohnarten ermittelt. Steuerpflichtige Lohnarten sind auch sozialversicherungspflichtig, steuerfreie Lohnarten sind in der Regel auch sozialversicherungsfrei.

Beispiele für lohnsteuerpflichtige Lohnarten

Gehalt	Stundenlohn (Normallohn)	Sachbezüge/Geldwerte Vorteile
Monatslohn	Überstunden + 25 % Zuschlag	Ladezulage (Erschwerniszulage)
Fixum	Arbeitsstunden an Feiertagen	Jubiläumszuwendungen
Ausbildungsvergütung	Entgeltzahlung an Feiertagen	Heiratsbeihilfen
Provision, Prämien	Urlaubsentgelt	Geburtsbeihilfen
Reisekostenpauschale	Urlaubsgeld	Weihnachtsgratifikation
VWL Arbeitgeberanteil	Entgeltfortzahlung bei Krankheit	Fahrtkostenzuschüsse ¹⁾

Beispiele für begrenzt lohnsteuerfreie Lohnarten

Arbeitgeberzuschüsse zu Beiträgen freiwillig und privat krankenversicherter Arbeitnehmer	Arbeitnehmer (AN) ist versichert bei gesetzlicher Krankenkasse (GKV)	Arbeitnehmer (AN) ist versichert bei privater Krankenversicherung (PKV)
	KV: die Hälfte des Höchstbetrages, der sich bei Versicherungspflicht (ohne Zusatzbeitrag) ergeben hätte (siehe ABL 3.2.3)	KV: die Hälfte des Höchstbetrages, der sich bei Versicherungspflicht (ohne Zusatzbeitrag) ergeben hätte, höchstens jedoch die Hälfte des vom AN an die PKV tatsächlich zu zahlenden Betrages (siehe ABL 3.2.3)
	PV: die Hälfte des Höchstbeitrages der gesetzlichen PV (ohne Beitragszuschlag für Kinderlose)	PV: die Hälfte des Höchstbeitrages der gesetzlichen PV (ohne Beitragszuschlag für Kinderlose), höchstens jedoch die Hälfte, die der AN für die PV bei der Versicherung zu zahlen hat

Beispiele für steuerfreie Lohnarten

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld Zuschläge für Nachtarbeit (25 % bzw. 40 %) ^{2) 3)} Sonntagsarbeit (50 %) ³⁾ Arbeit am 31.12. ab 14 Uhr, Feiertagsarbeit (125 %) ³⁾ Arbeit am 24.12. ab 14 Uhr, am 25./26.12. und am 1.5. (150 %) ³⁾	Die nebenstehenden Zuschläge sind bis zum genannten Prozentsatz steuerfrei. Die Basis bildet der Grundlohn (Stundenlohnsatz). Für höhere Prozentsätze gelten Sonderregelungen, die in der Lohnabrechnung bestimmter Branchen berücksichtigt werden müssen. Im Lehrgang werden sie nicht behandelt.
---	--

¹⁾ Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind steuerpflichtig. Die Lohnsteuer kann jedoch pauschaliert werden (2016: 15 %), soweit diese Zuschüsse den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer andernfalls als Werbungskosten geltend machen könnte (0,30 €/Entfernungskilometer). Die pauschaliert besteuerten Fahrtkostenzuschüsse sind sozialversicherungsfrei.

²⁾ Steuerrechtlich zulässig sind folgende steuerfreien Zuschläge: Nachtarbeit von 20:00 bis 24:00 und von 4:00 bis 6:00 Uhr 25 %, von 0:00 bis 4:00 Uhr 40 % Zuschlag. Bei 40 % Zuschlag muss die Nachtarbeit vor 0:00 Uhr begonnen worden sein.

³⁾ Die Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit können nur begrenzt bis zu einem Stundengrundlohn von 50 € steuerfrei gewährt werden. Die steuerfreien Zuschläge sind ab einem Stundengrundlohn von mehr als 25 € sozialversicherungspflichtig.

Beachte: Die Zeiten weichen von denen im Arbeitszeitgesetz festgelegten ab (siehe ABL 1.4).

Steuerklassen, Kinderfreibeträge, Konfessionszugehörigkeit, Kirchensteuer

Die für den **Lohnsteuerabzug (LSt, SolZ, KiSt)** maßgebenden Merkmale, wie Steuerklasse, Kirchensteuermerkmal (Konfessionszugehörigkeit) und Zahl der Kinderfreibeträge, werden automatisiert beim Bundeszentralamt für Steuern gebildet, dort in einer zentralen Datenbank gespeichert und als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) unter der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zum automatisierten Abruf durch Arbeitgeber bereitgehalten (siehe auch ABL 2.2.2).

Die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) sind vom Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers anzuwenden, bis das Bundeszentralamt für Steuern geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellten Mitteilungen und elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale monatlich anzufragen und abzurufen. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung einen Mitteilungsservice eingerichtet, durch den der Arbeitgeber (auf dessen Antrag im ElsterOnline-Portal) per E-Mail über die Bereitstellung von neuen bzw. geänderten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen informiert wird. Hat sich der Arbeitgeber für diesen Mitteilungsservice angemeldet, ist er in Lohnabrechnungszeiträumen ohne Änderungen vom Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale befreit.

Steuerklassen	Personenkreis
I	Arbeitnehmer, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und ledig, geschieden oder verwitwet (Ehegatte vor 2015 verstorben) sind oder wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben oder der Ehegatte im Ausland lebt oder beschränkt einkommensteuerpflichtig ist, sowie Arbeitnehmer, die beschränkt einkommensteuerpflichtig sind.
II	Alleinerziehende Arbeitnehmer, bei denen ein Entlastungsbetrag berücksichtigt wird, weil sie mit mindestens einem Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, in einer Haushaltsgemeinschaft leben, wobei es unerheblich ist, ob das Kind mit Haupt- oder Nebenwohnsitz beim Alleinerziehenden gemeldet ist. Der Entlastungsbetrag ist seit 2015 nach der Kinderzahl gestaffelt. Der Grundentlastungsbetrag (für ein Kind) wird bereits in Steuerklasse II berücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge sind gesondert zu beantragen (siehe ABL 2.3.1).
III	Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder der Arbeitslohn nach Steuerklasse V besteuert wird.
IV	Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben; beide Ehegatten beziehen Arbeitslohn und versteuern ihn nach Steuerklasse IV (siehe auch ABL 2.4).
V	Der ebenfalls berufstätige Ehegatte versteuert seinen Arbeitslohn nach Steuerklasse III. Kinderfreibeträge sind für den Ehegatten mit Steuerklasse III hinterlegt.
VI	Für Erhebung der Lohnsteuer aus einem zweiten oder weiteren Arbeitsverhältnis, wenn der Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern nebeneinander Arbeitslohn bezieht. Kinderfreibeträge werden nicht berücksichtigt. Diese sind ggf. in den Lohnsteuerabzugsmerkmalen zum ersten Arbeitsverhältnis hinterlegt.

Kinderfreibeträge

Freibeträge für Kinder werden bei der Berechnung der Lohnsteuer nicht berücksichtigt, wohl aber beim Abzug von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Dabei wird in den Lohnsteuerklassen I bis IV für jedes zu berücksichtigende Kind der Zähler 0,5 gespeichert. Wenn Arbeitnehmer zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden (LSt-Kl. III oder IV) oder wenn ein Elternteil vor Beginn der Kalenderjahres verstorben ist oder wenn auf Antrag eines Elternteils (LSt-Kl. II) der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag übertragen worden ist, gilt für jedes zu berücksichtigende Kind der Zähler 1,0. Die Summe der Zähler ergibt die »Zahl der Kinderfreibeträge«.

Kirchensteuer

Die Kirchensteuer wird nach den Kirchensteuergesetzen der Länder in Prozent von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben. Der Prozentsatz wird je Bundesland festgelegt (siehe Anhang 9). In einigen Bundesländern wurden bis einschließlich 2014 Mindestbeträge erhoben, wenn auch Lohnsteuer zu erheben war. Seit 2015 werden solche Mindestbetrags-Kirchensteuern nicht mehr erhoben. Für die Ermittlung der Kirchensteuer sind die Kinderfreibeträge in den Lohnsteuertabellen bereits berücksichtigt.

Die Kirchensteuer wird der in den Lohnsteuermerkmalen hinterlegten Konfession »zugeeteilt« (z. B. ev für evangelisch oder rk für römisch-katholisch). Bei abweichender Konfession zwischen Arbeitnehmer und Ehegatte sind beide Konfessionen angegeben (z. B. ev/rk). Die Kirchensteuer wird diesen Konfessionen je zur Hälfte zugeordnet (nicht in Bayern, Bremen, Niedersachsen). Centbruchteile sind abzurunden. Beachte abweichende Regelungen bei der Pauschalierung der Lohnsteuer (siehe ABL 2.8). Wenn ein Arbeitnehmer konfessionslos ist, erfolgt kein Kirchensteuerabzug, auch wenn der Ehegatte einer Konfession angehört.

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM-Verfahren)

ELStAM, die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale	<p>Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) beinhalten folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerklasse und Faktor • Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV • Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag • auf Antrag des Arbeitnehmers Höhe der Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung • auf Antrag Freistellung von der Lohnsteuer zur Vermeidung der Doppelbesteuerung • erforderliche Merkmale für den Kirchensteuerabzug
Authentifizierung des Arbeitgebers beim Datenabruf	<p>Für den Abruf der ELStAM hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren. Anzugeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Betriebsteils, in der für den Lohnsteuerabzug maßgebende Arbeitslohn für den Arbeitnehmer ermittelt wird; das ist die Steuernummer, unter welcher der Arbeitgeber die Lohnsteuer-Anmeldung abgibt, • die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers, • das Geburtsdatum des Arbeitnehmers, • den Tag des Dienstbeginns, • die Angabe, ob es sich um ein erstes oder um ein weiteres Dienstverhältnis handelt; ohne diese Angabe wird von einem weiteren Dienstverhältnis ausgegangen, • ob und in welcher Höhe ein Freibetrag abgerufen werden soll.
Abruf- und Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers	<p>Zur Ermittlung der Lohnsteuer sind beim jeweiligen Arbeitgeber für den Arbeitnehmer die ELStAM anzuwenden, die am letzten Tag des Lohnzahlungszeitraums (in der Regel ist das der Kalendermonat) gelten. Wechselt ein mehrfachbeschäftigter Arbeitnehmer während des Kalendermonats Haupt- und Nebenarbeitgeber, entsteht kein Teillohnzahlungszeitraum. Die Lohnsteuer ist auch in diesem Fall mit den am Ende des Monats geltenden ELStAM für den gesamten Kalendermonat zu ermitteln (siehe auch ABL 2.3.1).</p> <p>Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die ELStAM monatlich abzufragen, abzurufen und geänderte ELStAM in das Lohnkonto zu übernehmen. Hat sich der Arbeitgeber im Elster-Online-Portal zur Nutzung des Mitteilungsservices der Finanzverwaltung angemeldet, ist er nur bei einer E-Mail-Information über neue bzw. geänderte ELStAM zum Abruf verpflichtet.</p> <p>Die steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) und die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers auszuweisen.</p>
Lohnsteuerabzug ohne ELStAM	<p>Teilt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die Identifikationsnummer oder das Geburtsdatum schuldhaft nicht mit, muss der Arbeitgeber die Lohnsteuerklasse VI anwenden.</p> <p>Kann dem Arbeitnehmer keine Identifikationsnummer zugeteilt werden (z. B. bei Wohnsitz im Ausland), ist der Lohnsteuerabzug gemäß der Bescheinigung der Finanzbehörde vorzunehmen.</p> <p>Können die ELStAM wegen technischer Schwierigkeiten nicht abgerufen werden, so sind dem Lohnsteuerabzug die bekannten Lohnsteuerabzugsmerkmale längstens für die Dauer von drei Kalendermonaten zugrunde zu legen. Danach muss der Arbeitnehmer entweder ersatzweise eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorlegen oder der Lohnsteuerabzug ist rückwirkend nach Steuerklasse VI vorzunehmen.</p>
Änderung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale	<p>Die Daten der Meldebehörden über den Familienstand sowie die Geburt eines Kindes werden in der ELStAM-Datenbank gespeichert. Für alle sonstigen Änderungen (Frei- und Hinzurechnungsbetrag, Steuerklassenkombination und Faktor) ist das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers zuständig.</p> <p>Bei Heirat von Arbeitnehmern werden die Steuerklassen automatisch vergeben. Auf Antrag der Ehegatten kann eine andere Steuerklassenkombination gewählt werden.</p>
Rechte des Arbeitnehmers	<p>Der Arbeitnehmer kann beim Wohnsitzfinanzamt die Bereitstellung der ELStAM für bestimmte Arbeitgeber freigeben (Positivliste) oder sie für bestimmte Arbeitgeber sperren lassen (Negativliste). Für diesen Antrag muss der Arbeitnehmer auch die Steuernummer des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeber angeben. Der Arbeitgeber ist deshalb verpflichtet, seine Steuernummer dem Arbeitnehmer mitzuteilen.</p>
Ende des Dienstverhältnisses	<p>Der Arbeitgeber hat der Finanzverwaltung die Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich durch eine elektronische Abmeldung mitzuteilen.</p>

Ermittlung des Betrages, aus dem Lohnsteuer zu erheben ist Lohnsteuertabellen und Ermittlungszeiträume, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag und Altersentlastungsbetrag

Ermittlung des Betrages, aus dem Lohnsteuer zu erheben ist

	Lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn (»Steuerbrutto«)
	einschl. Sachbezüge/Geldwerte Vorteile
./.	Persönlicher Freibetrag lt. ELStAM bzw. Altersentlastungsbetrag (siehe unten)
+	Hinzurechnungsbetrag lt. ELStAM (siehe unten)
=	Betrag, aus dem Lohnsteuer zu erheben ist (»Tabellenbrutto«) (aus der Lohnsteuertabelle abzulesen)

Hinweis: In der Praxis wird die auf den Lohnzahlungszeitraum (Monat, Tag) entfallende Lohnsteuer als anteilige Jahreslohnsteuer ermittelt. Dabei werden die Frei- und Hinzurechnungsbeträge erst nach Hochrechnung des laufenden Arbeitslohns auf einen Jahresarbeitslohn berücksichtigt.

Lohnsteuertabellen und Ermittlungszeiträume

Lohnsteuertabellen werden nach einem vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gemachten Programmablaufplan erstellt. In den Lohnsteuertabellen wird von bestimmten Ermittlungszeiträumen ausgegangen, und zwar von Monat, Tag, Jahr. Bei der manuellen Ermittlung der Lohnsteuer sind nach Feststellung des lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohns (einschl. laufende Sachbezüge/Geldwerte Vorteile, siehe ABL 2.9), Frei- bzw. Hinzurechnungsbetrag und der Altersentlastungsbetrag mit den dem Zahlungszeitraum (Jahr, Monat, Tag) entsprechenden Beträgen zu berücksichtigen.

Monat	Monattabelle: Ermittlungszeitraum ist in der Regel der Kalendermonat. Solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht, sind im abzurechnenden Kalendermonat auch alle Arbeitstage einzubeziehen, für die der Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn erhält.
Tag	Tagestabelle: Ermittlungszeitraum ist der Kalendertag. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, ist die Lohnsteuer nach der Tagestabelle zu erheben. Für die Anwendung der Tagestabelle ermittelt man den steuerpflichtigen Arbeitslohn, aus dem Lohnsteuer zu erheben ist (siehe oben) und teilt ihn durch die Anzahl der Kalendertage, für die er gezahlt wird. Die zu erhebende Lohn- und Kirchensteuer ergibt sich aus Lohn-/Kirchensteuer aus Tagesarbeitslohn x abzurechnende Kalendertage.
Jahr	Jahrestabelle: Ermittlungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahrestabelle wird verwendet für die Ermittlung der Lohnsteuer für »Sonstige Bezüge« (siehe ABL 2.5). Ferner benötigt man sie für den Lohnsteuer-Jahresausgleich (siehe ABL 5.2 und 5.3).

Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag

Persönliche Freibeträge werden für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen auf Antrag des Arbeitnehmers von seinem Wohnsitzfinanzamt in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) hinterlegt, wenn sie mindestens 600 € betragen. Werbungskosten werden dabei nur berücksichtigt, soweit sie den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1 000 € überschreiten. Für Kalenderjahre ab 2016 können Freibeträge mit einer Gültigkeit von längstens zwei Kalenderjahren beantragt werden.

Wollen Alleinerziehende (LSt-Klasse II; siehe ABL 2.2.1) einen erhöhten Entlastungsbetrag für das zweite oder weitere Kind bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren geltend machen, ist auch hierzu ein Antrag beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Arbeitnehmer können beim Finanzamt für ein weiteres Arbeitsverhältnis (nach LSt-Klasse VI) einen Freibetrag beantragen, wenn der Arbeitslohn im ersten Arbeitsverhältnis niedriger ist als der Betrag, bei dem Lohnsteuer anfällt. Diese Differenz kann als Freibetrag auf die LSt-Klasse VI übertragen werden. Für diese Übertragung wird gleichzeitig ein **Hinzurechnungsbetrag** in Höhe des Freibetrags in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) zum ersten Arbeitsverhältnis hinterlegt.

Altersentlastungsbetrag (AE)

Bei Arbeitnehmern, die vor Beginn eines Kalenderjahres das 64. Lebensjahr vollendet haben, ist der steuerpflichtige Arbeitslohn um den (täglichen, monatlichen oder jährlichen) Altersentlastungsbetrag zu kürzen, bevor die Lohnsteuer (Tag, Monat, Jahr) bestimmt wird. Dabei ist der für den Arbeitnehmer anzuwendende Prozentsatz für die Kürzung vom Arbeitslohn sowie der jährliche Höchstbetrag für das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Jahr zu ermitteln und in allen folgenden Jahren zu berücksichtigen (siehe Anhang 9).

Übung: Steuerbeträge aus Lohnsteuertabellen für die Zeiträume Monat und Tag

Ermitteln Sie aus den Lohnsteuertabellen (siehe Anhang 1 bis Anhang 4) Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag laut nachstehenden Angaben.

(Kirchensteuer in Baden-Württemberg 8%. Wenn Arbeitnehmer und Ehegatte verschiedenen Konfessionen angehören, ist die Kirchensteuer zu gleichen Teilen auf beide Konfessionen zu verteilen.)

Anwendung der Monatstabelle

Lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn 2455 €

Lohnsteuerklasse und Konfession	Lohnsteuer	SolZ bei ... Kinderfreibeträgen			Kirchensteuer bei ... Kinderfreibeträgen		
		0	1,0	2,0	0	1,0	2,0
I ev							
II rk							
III ev							
IV rk/ev							
V ev/rk							
VI rk							

Anwendung der Tagestabelle

Lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn 1068 € für 12 Kalendertage, beide Arbeitnehmer Steuerklasse III/0, ev.

Arbeitnehmer A

Lohnsteuerpflichtiger Tagesarbeitslohn €	Lohnsteuer €		Solidaritätszuschlag €		Kirchensteuer €	
	täglich	Summe	täglich	Summe	täglich	Summe

Arbeitnehmer B (geb. 24.2.1949, Altersentlastungsbetrag kürzen)

Lohnsteuerpflichtiger Tagesarbeitslohn €						
Altersentlastungsbetrag täglich						
Lohnsteuer aus €						
Zu erheben sind	Lohnsteuer €		Solidaritätszuschlag €		Kirchensteuer €	
	täglich	Summe	täglich	Summe	täglich	Summe

Optionales Faktorverfahren für den Lohnsteuerabzug

Ziel des optionalen Faktorverfahrens	<p>Ehegatten können für das Lohnsteuerabzugsverfahren zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV wählen (siehe ABL 2.2.1).</p> <p>Da bei der Steuerklassenkombination III/V in der Steuerklasse III der doppelte Grundfreibetrag als ehebezogene Entlastung berücksichtigt wird, Grundfreibetrag und eventuelle Kinderfreibeträge jedoch in Steuerklasse V fehlen, ergibt sich für den Ehegatten mit der Lohnsteuerklasse V eine verhältnismäßig hohe Lohnsteuerbelastung, die auch höher ist als in Lohnsteuerklasse IV (siehe ABL 2.3.2).</p> <p>Deshalb ist das Lohnsteuerabzugsverfahren seit 2010 um ein optionales Faktorverfahren erweitert worden. Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, können für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn auch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit einem in den Besteuerungsmerkmalen zu hinterlegenden Faktor wählen. Mit dem Faktor wird erreicht, dass im Lohnsteuerabzugsverfahren bei beiden Ehegatten in Lohnsteuerklasse IV die jeweils persönlich zustehenden Beträge für Grundfreibetrag und Kinderfreibeträge steuerentlastend wirken und zusätzlich die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens berücksichtigt wird.</p>
Antrag der Ehegatten	<p>Das Faktorverfahren kann angewendet werden, wenn beide Ehegatten im jeweiligen Kalenderjahr (oder auch in einem Teil des Kalenderjahres) Arbeitslohn beziehen.</p> <p>Auf Antrag der Ehegatten wird vom Finanzamt in den Besteuerungsmerkmalen jeweils die Lohnsteuerklasse IV und ein individueller Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer als Änderung der allgemeinen Besteuerungsmerkmale hinterlegt, wenn dieser Faktor kleiner als 1 ist.</p> <p>Der Faktor wird vom Finanzamt auf der Grundlage der voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne aus den jeweils ersten Dienstverhältnissen der beiden Ehegatten berechnet. Dabei wird die voraussichtliche Einkommensteuer für beide Ehegatten nach der Splittingtabelle ins Verhältnis gesetzt zur Summe der voraussichtlichen Jahreslohnsteuer, die sich für jeden Ehegatten bei der Anwendung der Lohnsteuerklasse IV ergeben würde. Der Faktor wird mit drei Nachkommastellen angegeben.</p> <p>Arbeitslöhne aus zweiten und weiteren Dienstverhältnissen (mit Lohnsteuerklasse VI) werden nicht berücksichtigt.</p>
Beantragungszeitpunkt für Änderungen beim Lohnsteuerabzug	<p>Ehegatten können vor Beginn oder im Laufe des Kalenderjahres einmal, spätestens bis zum 30. November, die Steuerklassen ändern lassen, und zwar mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalendermonats an. Das gilt auch hinsichtlich des optionalen Faktorverfahrens. Die erstmalige Anwendung der gesetzlich vorgesehenen zweijährigen Gültigkeit des Faktors muss noch durch ein gesondertes BMF-Schreiben festgelegt werden.</p> <p>Die Änderung der Steuerklassenkombination im Laufe des Kalenderjahres wird immer mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats erfasst. Eine rückwirkende Änderung der Steuerklassenkombination ist nicht möglich.</p>
Anwendungspflicht für den Arbeitgeber	<p>Der Arbeitgeber hat den mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen abgerufenen Faktor bei der Berechnung der Lohnsteuer zwingend zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber ermittelt dabei die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse IV und multipliziert das Ergebnis anschließend mit dem für den Arbeitnehmer eingetragenen individuellen Faktor. Beim Einsatz von Abrechnungsprogrammen zur maschinellen Berechnung der Lohnsteuer wird dieses Faktorverfahren bereits berücksichtigt.</p> <p>Das Faktorverfahren gilt auch für die Erhebung der Zuschlagsteuern und wird ebenfalls bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer angewendet.</p>
Berücksichtigung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen	<p>Neben den voraussichtlichen Jahresarbeitslöhnen werden auch persönliche Freibeträge des Arbeitnehmers in die Ermittlung des Faktors einbezogen. Damit ist für Zeiträume, für die ein Faktor angegeben worden ist, der gesonderte Ausweis eines persönlichen Freibetrags ausgeschlossen.</p> <p>Der in Verbindung mit einem Hinzurechnungsbetrag zu gewährende Freibetrag in Lohnsteuerklasse VI (für ein weiteres Arbeitsverhältnis) wird allerdings beibehalten. Der Hinzurechnungsbetrag wird auch weiterhin in den Besteuerungsmerkmalen für das erste Arbeitsverhältnis gespeichert und ist beim Lohnsteuerabzug neben dem angegebenen Faktor zu berücksichtigen.</p>
Aufzeichnungspflicht	<p>Da der Arbeitgeber die allgemeinen Besteuerungsmerkmale im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzeichnen hat, ist auch der Faktor im Lohnkonto aufzunehmen.</p>
Lohnsteuer-Jahresausgleich	<p>Wenn das Faktorverfahren angewandt wurde, ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ausgeschlossen (siehe ABL 5.2). Die Anwendung des Faktorverfahren hat für den Arbeitnehmer eine Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer zur Folge.</p>

Anwendung der Lohnsteuer-Jahrestabelle – Lohnsteuer-Anmeldung

Anwendung der Lohnsteuer-Jahrestabelle

Sonstige Bezüge	Sonstige Bezüge (z. B. Weihnachtsgratifikation, 13. Monatsgehalt, Jahresprämien, Urlaubsgeld, Heiratsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen zum Firmenjubiläum) sind nach der Lohnsteuer-Jahrestabelle zu versteuern. Die Anwendung der Jahrestabelle soll verhindern, dass von dem sonstigen Bezug zu hohe Lohnsteuer (Wirkung der Progression) einbehalten wird.
Zu erhebende Lohnsteuer	Die für den sonstigen Bezug zu erhebende Lohnsteuer ergibt sich aus der Differenz zwischen der Lohnsteuer gemäß voraussichtlichem Jahresarbeitslohn (VJAL) ohne sonstigen Bezug und der Lohnsteuer gemäß voraussichtlichem Jahresarbeitslohn (VJAL) mit sonstigem Bezug.
Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn (VJAL)	Ausgangspunkt ist der im Kalenderjahr bereits abgerechnete Arbeitslohn. Für das Restjahr ermittelt man nur den laufenden Arbeitslohn auf der Basis »absehbarer Verhältnisse«. Steuerpflichtige Sachbezüge/Geldwerte Vorteile (siehe ABL 2.9) sowie Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag und Altersentlastungsbetrag sind mit ihren Jahresbeträgen zu berücksichtigen. Für das Kalenderjahr vorgesehene künftige sonstige Bezüge werden bei der Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohnes nicht berücksichtigt.
Errechnungsschema VJAL	<p>Bisher abgerechneter Jahresarbeitslohn + zu erwartender laufender Arbeitslohn (Restjahr)</p> <p>einschl. Jahresbetrag Sachbezüge/Geldwerte Vorteile</p> <p>./. (ggf.) Jahresfreibetrag lt. ELStAM und Jahresaltersentlastungsbetrag</p> <p>+ (ggf.) Jahreshinzurechnungsbetrag lt. ELStAM</p> <p>= Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn ohne sonstigen Bezug, daraus Jahreslohnsteuer</p> <p>+ Sonstiger Bezug</p> <p>= Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn mit sonstigem Bezug, daraus Jahreslohnsteuer</p> <p>Die Differenz zwischen den beiden Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer für den sonstigen Bezug. Aus diesem Lohnsteuerbetrag errechnet man den Solidaritätszuschlag (5,5%) und die Kirchensteuer (8% bzw. 9%) für den sonstigen Bezug. Kinderfreibeträge werden nicht berücksichtigt. Hat der Arbeitnehmer Lohnsteuerbescheinigungen aus früheren Arbeitsverhältnissen des Kalenderjahres nicht vorgelegt, sind diese fehlenden Monate im VJAL mit dem aktuellen monatlichen Arbeitslohn zu berücksichtigen. Diese Berechnung ist im Lohnkonto und in der Lohnsteuerbescheinigung durch den Großbuchstaben S zu kennzeichnen.</p>
Besonderheiten bei sonstigen Bezügen als »Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre«	<p>Wird der sonstige Bezug steuerlich als »Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre« gezahlt (z. B. Zuwendungen zum Arbeitnehmerjubiläum), so ist er bei der Ermittlung des VJAL nur zu einem Fünftel einzubeziehen. Lohn-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sind dann zu verfünffachen. Diese Fünftelungsregel ist jedoch nur anzuwenden, wenn sie zu einer Ermäßigung gegenüber der normalen Besteuerung als sonstiger Bezug führt (Vergleichsrechnung). Die Daten der Abrechnung eines solchen sonstigen Bezuges sind im Lohnkonto und in der Lohnsteuerbescheinigung getrennt auszuweisen.</p> <p>Wird im Kalenderjahr ein weiterer sonstiger Bezug gezahlt (z. B. eine Weihnachtsgratifikation), dann ist bei der Ermittlung des VJAL gegebenenfalls nur ein Fünftel des »Arbeitslohns für mehrere Jahre« anzusetzen. Die Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs erfolgt ohne die Daten des »Arbeitslohnes für mehrere Kalenderjahre«, wenn die Fünftelungsregel anzuwenden war.</p>

Lohnsteuer-Anmeldung

Der Arbeitgeber hat die Lohn- und Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag an das für den Sitz des Betriebes zuständige Finanzamt abzuführen. Dazu erstellt er eine Lohnsteuer-Anmeldung (siehe ABL 7.5.2). Für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung und entsprechende Zahlungen gilt:

Lohnsteuer im vergangenen Kalenderjahr	Abgabe-/Zahlungsfrist (spätestens)
Mehr als 4 000 €	Am 10. des Nachmonats
Mehr als 1 080 €, aber nicht mehr als 4 000 €	Am 10. nach Ablauf des Kalendervierteljahres
Nicht mehr als 1 080 €	Am 10. nach Ablauf des Kalenderjahres

